

Audio Protect Hörgeräte Schutzbrief

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Diese AVB sind die Grundlage für unser gemeinsames Vertragsverhältnis. Der vereinbarte Versicherungsschutz ergibt sich aus diesen AVB, dem Versicherungsschein sowie den gesetzlichen Vorschriften.

Abschnitt 1: Umfang der Versicherung

1. Was kann ich versichern?

Mit dem Versicherungsabschluss genießen Sie Versicherungsschutz für das in der Versicherungspolice aufgeführte Hörgerät und/oder Zubehör. Ein nachträglicher Versicherungsabschluss ist innerhalb von 24 Monaten ab Gerätekauf möglich, wenn zuvor bei Ihrem Hörgeräte Fachgeschäft die volle Funktionstüchtigkeit festgestellt wurde.

Es kann jeweils nur ein Hörgerät mit oder ohne Zubehör versichert werden. Das Ohrpassstück und/oder die Im-Ohr-Schale sind mit dem Hörgerät versichert, wenn diese bei einem versicherten Schadenfall zusammen mit dem versicherten Hörgerät verloren gehen, gestohlen oder beschädigt werden. Ein Schadenfall des Ohrpassstücks und/oder der Im-Ohr-Schale alleine ist nicht versichert.

2. Welche Risiken sind mit dem Audio Protect Hörgeräte Schutzbrief versichert?

Versichert ist das bei Ihrem Hörgeräte Fachgeschäft gekaufte Hörgerät bzw. Zubehör gegen:

- Beschädigung aufgrund einer plötzlichen oder unvorhersehbaren äußeren Einwirkung, wie z.B. Stoß-, Sturz- und Fallschäden und Flüssigkeitsschäden;
- Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl und Raub sowie durch Liegenlassen, Verlegen oder Verlieren;
- Material- und Herstellungsfehler sowie technische Störungen nach Ablauf der Garantie des Herstellers oder Händlers bis maximal 5 Jahre nach Gerätekauf.

3. Was leistet mein Hörgeräte Schutzbrief?

Diese Versicherung übernimmt im Fall eines versicherten Schadenfalls die Kosten für Reparatur oder Ersatz des versicherten Hörgeräts bzw. Zubehörs durch Ihr Hörgeräte Fachgeschäft, bei dem Sie den Hörgeräte Schutzbrief abgeschlossen haben. Im Schadenfall zahlt der Versicherer die Kosten der Reparatur oder für den Ersatz direkt an das Hörgeräte Fachgeschäft. Eine Auszahlung in Geld an Sie ist nicht möglich.

4. Wie viele Schadenfälle sind durch den Audio Protect Hörgeräte Schutzbrief gedeckt?

Sofern eine fachgerechte Reparatur nach einem Schadenfall nicht möglich oder kostengünstiger ist, wird Ihnen ein gleichwertiges Hörgerät und/oder Zubehör von Ihrem Hörgeräte Fachgeschäft zur Verfügung gestellt. Ihr Hörgerät und/oder Zubehör kann maximal einmal ausgetauscht werden. Liegt ein reparabler Schaden vor, können Schadenfälle unbegrenzt geltend gemacht werden.

5. Wann leistet mein Hörgeräte Schutzbrief nicht?

Nicht versichert sind die folgenden Risiken und Schadenfälle:

- Die durch Ihr vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten entstanden sind;
- Wenn Sie bewusst eine falsche oder betrügerische Schadensforderung geltend machen;
- Schäden durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur/Eingriffe von nicht autorisierten Dritten;
- Die durch unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße, ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Hörgeräts entstanden sind, soweit diese grob fahrlässig erfolgt;
- Schäden durch natürliche Abnutzung bzw. Verschleiß;
- Schäden aufgrund von kriegerischen und terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Maßnahmen sowie aufgrund von Naturkatastrophen;
- Für Schäden, für die ein Dritter aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen vollumfänglich zu haften hat. Ansprüche aus anderen Versicherungen (z.B. gesetzliche oder private Kranken- und Krankenzusatzversicherung, Hausratversicherung, Reisegepäckversicherung etc., sofern vorhanden) und aus dem Gewährleistungsrecht oder Garantien, die ebenfalls die gleiche Deckung ganz oder teilweise bieten, werden durch sie nicht ersetzt.
- Wenn Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind, dem Versicherungsschutz entgegenstehen, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diesen nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

6. Wann beginnt und endet mein Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem auf der Versicherungspolice angegebenen Zeitpunkt. Die Laufzeit der Versicherung beträgt:

- 5 Jahre bei Einmalzahlung der Prämie für 5 Jahre bei Gerätekauf bzw. für 4 Jahre, wenn das 1. Jahr durch das Fachgeschäft bezahlt wurde.
- 1 Jahr bei jährlicher Prämienzahlung, wobei sich die Laufzeit jeweils automatisch um ein weiteres Jahr verlängert, bis auf maximal 5 Jahre (60 Monate) ab Versicherungsabschluss, unabhängig davon, ob das 1. Jahr durch den Kunden oder das Fachgeschäft bezahlt wurde.
- Wenn Ihr Hörgerät oder Zubehör nicht zum Zeitpunkt des Kaufs versichert wird, beträgt die Laufzeit maximal 5 Jahre bei Abschluss innerhalb von 12 Monaten und auf maximal 4 Jahre bei Abschluss im zweiten Jahr nach Gerätekauf.

Bei der jährlichen Prämienzahlung können Sie Ihren Versicherungsschutz mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Versicherungsjahres kündigen. Bei der Einmalzahlung der Prämie für 4 bzw. 5 Jahre können Sie Ihren Versicherungsschutz erstmals mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des 3. Versicherungsjahres kündigen. Kündigungen sind an i-surance unter die in Punkt 16 genannte Adresse zu richten und müssen spätestens 3 Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

Der Versicherungsschutz erlischt in jedem Fall automatisch bei Geräteersatz nach einem Schadenfall als Folge des Wegfalls des versicherten Risikos. In diesem Fall kann ein neuer Hörgeräte Schutzbrief für das Ersatzgerät abgeschlossen werden.

7. Kann ich meinen Audio Protect Hörgeräte Schutzbrief widerrufen?

Sie können den Hörgeräte Schutzbrief innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen bei Ihrem Hörgeräte Fachgeschäft oder bei i-surance (per E-Mail an service@i-surance.de oder postalisch an i-surance GmbH, Brunnenstr. 181, 10119 Berlin) widerrufen.

Die Frist beginnt mit dem Erhalt der Versicherungspolice, einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und des Produktinformationsblatts. Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz rückwirkend und wir erstatten Ihnen die Versicherungsprämie zurück, falls diese schon abgebucht sein sollte. Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist (z.B. bei einem versicherten und regulierten Schadenfall), bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

8. Wie kann ich die Versicherungsprämie bezahlen?

Der Preis der Versicherung ergibt sich aus Ihrer Versicherungspolice. Prämienzahlungen sind ausschließlich im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens möglich.

9. Was passiert, wenn ich meine Erst- oder einmalige Prämie nicht oder zu spät zahle?

Die Versicherungsprämie enthält die gesetzliche Versicherungssteuer und wird durch i-surance von Ihrem Konto per Lastschrift eingezogen. Dafür müssen bei Versicherungsabschluss Ihre Kontangaben (IBAN) erfasst werden.

Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Zahlt das Fachgeschäft die Versicherungsprämie für das 1. Jahr, so ist die Versicherungsprämie des Kunden für das Folgejahr (bei jährlicher Zahlung) bzw. Folgejahre (bei Einmalzahlung) ab dem 2. Jahr fällig.

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer von i-surance in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, sind wir, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Ist die erste oder einmalige Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

10. Was passiert, wenn ich eine Folgeprämie nicht oder zu spät zahle?

Die Folgeprämien werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wird die Folgeprämie nicht gezahlt, kann i-surance Ihnen in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge der Prämie sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die unten genannten Rechtsfolgen angeben, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung hierauf hingewiesen wurde.

Kündigung

Besteht der Verzug nach Ablauf dieser Zahlungsfrist fort, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen haben. Tritt nach Ablauf der Frist ein Schadenfall ein und Sie sind mit der Zahlung der Folgeprämie noch in Verzug, ist i-surance von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Hat i-surance den Vertrag gekündigt, und Sie zahlen danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

Abschnitt 2: Pflichten im Schadenfall

11. Wie muss ich einen Schadenfall melden?

Schadenfälle werden durch das Hörgeräte Fachgeschäft reguliert, bei dem Sie den Audio Protect Hörgeräte Schutzbrief abgeschlossen haben. Im Falle eines versicherten Ereignisses melden Sie bitte Ihren Schadenfall bei diesem Hörgeräte Fachgeschäft. Reparatur oder Ersatz des versicherten Hörgeräts bzw. Zubehörs erfolgt nur durch dieses Hörgeräte Fachgeschäft. Sollte dieses Hörgeräte Fachgeschäft nicht mehr existieren oder Sie umgezogen sein, kontaktieren Sie bitte i-surance unter der in Punkt 16 angegebenen Adresse.

12. Muss ich einen Selbstbehalt zahlen?

Bei einem Reparaturschaden fällt ein Selbstbehalt von € 50 Euro je Versicherungsfall an. Bei einem Schadenfall mit Geräteersatz berechnet sich der Selbstbehalt als Prozentsatz des auf der Versicherungspolice aufgeführten Bruttoverkaufspreises (inkl. Mehrwertsteuer) des Hörgeräts bzw. Zubehörs:

- 10 % im 1. Jahr
- 20 % im 2. Jahr
- 30 % im 3. Jahr
- 40 % im 4. Jahr
- 50 % im 5./6. Jahr ab Datum des Gerätekaufs.

Den Selbstbehalt stellt Ihnen das Hörgeräte Fachgeschäft bei Reparatur oder Ersatz in Rechnung.

13. Welche Pflichten habe ich in einem Schadenfall?

Im Schadenfall haben Sie die folgenden Pflichten:

- Den Schaden innerhalb von 5 Tagen vollständig und wahrheitsgemäß bei Ihrem Hörgeräte Fachgeschäft zu melden;
- Im Falle eines Diebstahls unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten;
- Im Falle eines Verlustes eine Verlustbestätigung in dem Schadenformular bei Ihrem Hörgeräte Fachgeschäft auszufüllen und zu unterschreiben;
- Im Falle eines Verlusts, Diebstahls oder Totalschadens ist dem Hörgeräte Fachgeschäft eine aktuelle HNO-ärztliche Verordnung vorzulegen;
- Kann der Schaden gegenüber Dritten (z.B. einer anderen Versicherung) geltend gemacht werden, müssen Sie den Schaden erst einem Ihnen gegenüber gesetzlich oder vertraglich Verpflichteten melden. Auf Aufforderung müssen Sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen, der den Betrag der eventuell auszuzahlenden Versicherungsleistung ausweist bzw. die Gründe angibt, aus denen die Leistung verweigert wurde;
- Wenn ein gestohlenen oder verloren gegangenes Hörgerät bzw. Zubehör wieder aufgefunden wird, müssen Sie Ihr Hörgeräte Fachgeschäft umgehend informieren und dieses Hörgerät bzw. Zubehör zurückgeben. Wenn ein versichertes Hörgerät oder Zubehör wieder aufgefunden wird, nachdem ein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt wurde, bleibt der Versicherungsschutz

des ursprünglich verloren gegangenen oder gestohlenen Hörgerätes bzw. Zubehörs weiterhin erloschen.

14. Was sind die Konsequenzen, wenn ich gegen die Pflichten verstoße?

Solange Sie Ihre Pflichten aus diesem Versicherungsvertrag vorsätzlich nicht erfüllen, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Pflicht ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass die Fahrlässigkeit nicht grob war. Außer im Fall einer arglistigen Pflichtverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Pflicht weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Hörgeräteträger den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Hörgeräteträger wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gilt die Arglist als bewiesen.

Abschnitt 3: Allgemeine Informationen

15. Wer sind die Versicherungspartner vom Audio Protect Hörgeräte Schutzbrief?

Audio Protect ist ein Angebot der i-surance GmbH, Brunnenstr. 181, 10119 Berlin. i-surance ist als Versicherungsvertreter nach § 34d Abs. 1 GewO und bei der IHK Berlin im Vermittlerregister unter D-34IG-YMWJ7-22 registriert. Ihr Versicherer ist die Helvetia Versicherungs-AG, Berliner Strasse 56-58, 60311 Frankfurt am Main, Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Markus Gemperle, Vorstand: Dipl.-Kfm. Volker Steck (Vors.), Dipl.-Kfm. Burkhard Gierse, Thomas Lanfermann, Registergericht Frankfurt a.M. HRB 6645, USt-IdNr. DE 114106871, VSt-Nr. 807/V90807002596, FeuerschSt-Nr. 837/F91837000636

16. Wie kann ich eine Beschwerde melden?

Sollte es wider Erwarten einen Anlass für Sie geben, sich zu beschweren, so wenden Sie sich bitte zunächst an i-surance, entweder online an service@i-surance.de, telefonisch unter +49 30 72 62 15 530 oder auf dem Postweg an i-surance GmbH, Brunnenstr. 181, 10119 Berlin. i-surance wird nach besten Kräften versuchen, Ihr Anliegen bzw. Problem schnellstmöglich zu Ihrer Zufriedenheit zu lösen.

Sollten Sie mit der Entscheidung oder Verhandlung mit i-surance nicht zufrieden sein, können Sie sich an die für den Versicherer zuständige Aufsicht wenden. Bitte beachten Sie, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann. Außerdem haben Sie die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

17. Wie werden meine Daten behandelt?

Ihr Hörgeräte Fachgeschäft nimmt Ihre persönlichen Daten im Verlauf der Vertragserfüllung auf und leitet diese Daten an i-surance zum Zwecke der Schadenbearbeitung und für statistische Auswertungen weiter. i-surance kann diese Daten speichern und an mit der Schadenabwicklung beteiligte Dienstleister sowie an den Versicherer und deren Gruppenunternehmen in Deutschland und im Ausland weiterleiten.

18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder dieser Ausführung dieses Vertrages auftreten, sind vor den zuständigen deutschen Gerichten auszutragen.

Der Gerichtsstand ist nach Wahl der versicherten Person oder der Ort, an welchem die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren ständigen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Klagen gegen den Hörgeräteträger müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Verlegt der Hörgeräteträger seinen Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.